



**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

- 1.1 Produktidentifikator:** Toilet Cleaner  
**Andere Bezeichnungen:**  
**UFI:** AGP0-G0EF-600W-6YSW
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante identifizierte Verwendungen (Verwendung durch Verbraucher): Chemische Reinigungen  
Relevante identifizierte Verwendungen (zur den professionellen): Chemische Reinigungen  
Relevante identifizierte Verwendungen (zur industriellen): Chemische Reinigungen  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle Anwendungen die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben sind.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
ProElite Sp. z o.o.  
Leśników Polskich 65K  
98-100 Łask - Polska  
Tel.: 436712375  
msds@proelite.pl  
www.proelite.pl
- 1.4 Notrufnummer:**

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN \*\***

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
Produktklassifizierung unabhängig von seinem extremen pH-Wert.  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Aquatic Acute 1: Akute Gefahr für Gewässer, Kategorie 1, H400  
Aquatic Chronic 2: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 2, H411  
Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318  
Skin Corr. 1A: Hautverätzung, Kategorie 1A, H314
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
**Gefahr**  
  
**Gefahrenhinweise:**  
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
**Sicherheitshinweise:**  
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.  
P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.  
**Zusätzliche Information:**  
EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.  
EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.  
**Substanzen, die zur Einstufung beitragen**  
Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv; Natriumhydroxid; N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid  
**UFI:** AGP0-G0EF-600W-6YSW
- 2.3 Sonstige Gefahren:**

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN \*\* (fortlaufend)

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.  
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

**\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN \*\*

### 3.1 Stoffe:

Nicht relevant

### 3.2 Gemische:

**Chemische Beschreibung:** Lösung auf der Basis von nicht ionischen und anionischen aktiven Tensiden

**Gefährliche Bestandteile:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung                                                                          | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung                   |                                                                                                                                             | Konzentration |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3<br>Index: 017-011-00-1<br>REACH: 01-211948154-34-XXXX    | <b>Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<sup>(1)</sup></b> | Selbsteingestuft                                                                                                                            | 5 - <10%      |
|                                                                                          | Verordnung 1272/2008                                    | Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Met. Corr. 1: H290; Skin Corr. 1B: H314; STOT SE 3: H335; EUH031 - Gefahr |               |
| CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5<br>Index: 011-002-00-6<br>REACH: 01-2119457892-27-XXXX   | <b>Natriumhydroxid<sup>(1)</sup></b>                    | ATP CLP00                                                                                                                                   | 5 - <10%      |
|                                                                                          | Verordnung 1272/2008                                    | Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr                                                                                                                |               |
| CAS: 3332-27-2<br>EC: 222-059-3<br>Index: Nicht relevant<br>REACH: 01-2119949262-37-XXXX | <b>N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid<sup>(1)</sup></b>  | Selbsteingestuft                                                                                                                            | 1 - <3%       |
|                                                                                          | Verordnung 1272/2008                                    | Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 2: H411; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr                          |               |

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

### Sonstige Angaben:

| Identifizierung                                                    | M-Faktor  |    |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|----|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9 EC: 231-668-3 | Akute     | 10 |
|                                                                    | Chronisch | 1  |

| Identifizierung                                                       | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3 | % (Gew./Gew.) >=5: EUH031                                                                                                                                                                                                    |
| Natriumhydroxid<br>CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5                    | % (Gew./Gew.) >=5: Skin Corr. 1A - H314<br>2<= % (Gew./Gew.) <5: Skin Corr. 1B - H314<br>0,5<= % (Gew./Gew.) <2: Skin Irrit. 2 - H315<br>% (Gew./Gew.) >=2: Eye Dam. 1 - H318<br>0,5<= % (Gew./Gew.) <2: Eye Irrit. 2 - H319 |

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

| Identifizierung                                                      | Akute Toxizität                |                | Gattung |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------|---------|
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid<br>CAS: 3332-27-2<br>EC: 222-059-3 | LD50 oral                      | 1495 mg/kg     | Ratte   |
|                                                                      | LD50 kutan                     | Nicht relevant |         |
|                                                                      | LC50 beim Einatmen von Dämpfen | Nicht relevant |         |

**\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

**Bei Einatmung:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen, mit sauberer Luft versorgen und diesen in Ruhestellung halten. In schweren Fällen wie Herz-Atem-Stillstand sind künstliche Beatmungstechniken anzuwenden (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffversorgung usw.) Es ist unverzüglich ärztlicher Rat einzuholen.

**Bei Berührung mit der Haut:**

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

**Bei Berührung mit den Augen:**

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

**Durch Verschlucken/Einatmen:**

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren, da der Austritt aus dem Magen Schäden an der Schleimhaut der oberen Verdauungswege und das Einatmen an den Schleimhäuten der Atemwege verursachen kann. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden. Bei Bewusstseinsverlust nichts oral verabreichen, außer es wird vom Arzt angewiesen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:**

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:**

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

**5.1 Löschmittel:**

**Geeignete Löschmittel:**

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

**Ungeeignete Löschmittel:**

Nicht relevant

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:**

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atemungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EWG vorhanden sein.

**Zusätzliche Hinweise:**

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

**Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

**Einsatzkräfte:**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Verhindern Sie das Eindringen des Produkts in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe. Nehmen Sie das verschüttete Produkt mit Sand oder einem inerten Absorptionsmittel auf und bringen Sie es an einen sicheren Ort. Nicht in Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen. Sammeln Sie das Produkt in geeigneten Behältern und verwalten Sie es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

Freisetzung in Wasser oder Meer:

Kleine Verschüttungen:

Verschüttetes Material mit Hilfe von Barrieren oder ähnlichen Vorrichtungen eindämmen. Verwenden Sie für die Sammlung geeignete Absorptionsmittel und behandeln Sie die Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

Große Verschüttungen:

Ausgelaufene Stoffe in offenen Gewässern nach Möglichkeit durch Absperrungen oder ähnliche Vorrichtungen eindämmen. Wenn dies nicht möglich ist, versuchen Sie, die Ausbreitung zu kontrollieren und das Produkt mit geeigneten mechanischen Mitteln aufzusammeln. Lassen Sie sich vor dem Einsatz von Dispersionsmitteln immer von Fachleuten beraten und vergewissern Sie sich, dass Sie die erforderlichen Genehmigungen haben, wenn Sie Dispersionsmittel einsetzen wollen. Behandlung der Abfälle gemäß den geltenden Vorschriften.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Spezifische Anforderungen an die Lagerung hinzuweisen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 35 °C

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Es gibt keine Umgebungsgrenzwerte für die Substanzen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)**

**DNEL (Arbeitnehmer):**

| Identifizierung                                                       |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                                       |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Einatmen | 3,1 mg/m³             | 3,1 mg/m³      | 1,55 mg/m³               | 1,55 mg/m³     |
| Natriumhydroxid<br>CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5                    | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | 1 mg/m³        |
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid<br>CAS: 3332-27-2<br>EC: 222-059-3  | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 11 mg/kg                 | Nicht relevant |
|                                                                       | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 6,2 mg/m³                | Nicht relevant |

**DNEL (Bevölkerung):**

| Identifizierung                                                       |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                                                                       |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3 | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,26 mg/kg               | Nicht relevant |
|                                                                       | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Einatmen | 3,1 mg/m³             | 3,1 mg/m³      | 1,55 mg/m³               | 1,55 mg/m³     |
| Natriumhydroxid<br>CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5                    | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant |
|                                                                       | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | 1 mg/m³        |
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid<br>CAS: 3332-27-2<br>EC: 222-059-3  | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,44 mg/kg               | Nicht relevant |
|                                                                       | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 5,5 mg/kg                | Nicht relevant |
|                                                                       | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 1,53 mg/m³               | Nicht relevant |

**PNEC:**

| Identifizierung                                                       |                  |                |                           |                |  |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|---------------------------|----------------|--|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3 | STP              | 4,69 mg/L      | Frishes Wasser            | 0,00021 mg/L   |  |
|                                                                       | Boden            | Nicht relevant | Meerwasser                | 0,000042 mg/L  |  |
|                                                                       | Intermittierende | 0,00026 mg/L   | Sediment (Frishes Wasser) | Nicht relevant |  |
|                                                                       | Oral             | 0,0111 g/kg    | Sediment (Meerwasser)     | Nicht relevant |  |
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid<br>CAS: 3332-27-2<br>EC: 222-059-3  | STP              | 24 mg/L        | Frishes Wasser            | 0,034 mg/L     |  |
|                                                                       | Boden            | 1,02 mg/kg     | Meerwasser                | 0,003 mg/L     |  |
|                                                                       | Intermittierende | 0,034 mg/L     | Sediment (Frishes Wasser) | 5,24 mg/kg     |  |
|                                                                       | Oral             | 0,0111 g/kg    | Sediment (Meerwasser)     | 0,524 mg/kg    |  |

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:**

**A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

**B.- Atemschutz.**

Wenn die Arbeitsbedingungen und/oder die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen es nicht erlauben, die Konzentration des Produkts in der Luft unter den Expositionsgrenzwerten (falls vorhanden) oder auf einem akzeptablen Niveau (falls es keine Expositionsgrenzwerte gibt) zu halten, sollte ein geeignetes Atemschutzgerät verwendet werden, das von einer qualifizierten Fachkraft ausgewählt wurde.

**C.- Spezifischer Handschutz.**



## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                     | Ind. Schutzausrüstung                                                                                   | Markierung                                                                                   | CEN-Vorschriften  | Anmerkungen                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Handschutz | Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,5 mm) | <br>CAT III | EN ISO 21420:2020 | Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

### D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm Risikoprävention                                                                                         | Ind. Schutzausrüstung                                            | Markierung                                                                                  | CEN-Vorschriften                                              | Anmerkungen                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Obligatorischer Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern | <br>CAT II | EN ISO 16321-1:2022 + EN ISO 16321-3:2022<br>EN ISO 4007:2018 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

### E.- Körperschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung         | Markierung                                                                                    | CEN-Vorschriften          | Anmerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                             | Arbeitsbekleidung             | <br>CAT I   |                           | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
|                             | Rutschfestes Arbeitsschuhwerk | <br>CAT II | EN ISO 20347:2022/A1:2024 | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2022 und EN 13832-1:2019 Regulierungen.                              |

### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es wird empfohlen, zusätzliche Notfallausrüstungen an Arbeitsplätzen einzusetzen, die dem Produkt besonders ausgesetzt sind, oder in Situationen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit solcher Ausrüstungen deutlich macht.

| Notfallmaßnahme                                                                                      | Vorschriften                                    | Notfallmaßnahme                                                                                     | Vorschriften                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <br>Notfalldusche | ANSI Z358-1<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | <br>Augendusche | DIN 12 899<br>ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

|                                                           |                 |
|-----------------------------------------------------------|-----------------|
| V.O.C. (Lieferung):                                       | 0 % Gewicht     |
| Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: | 0 kg/m³ (0 g/L) |
| Mittlere Kohlenstoffzahl:                                 | Nicht relevant  |
| Mittleres Molekulargewicht:                               | Nicht relevant  |

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

#### Physisches Aussehen :

|                            |             |
|----------------------------|-------------|
| Aggregatzustand bei 20 °C: | Flüssigkeit |
| Aussehen:                  | Flüssigkeit |

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

|                                                    |                            |
|----------------------------------------------------|----------------------------|
| Farbe:                                             | Gelblich                   |
| Geruch:                                            | Chlorhaltig                |
| Geruchsschwelle:                                   | Nicht relevant *           |
| <b>Flüchtigkeit:</b>                               |                            |
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:         | 100 °C                     |
| Dampfdruck bei 20 °C:                              | 2350 Pa                    |
| Dampfdruck bei 50 °C:                              | 12380,26 Pa (12,38 kPa)    |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                        | Nicht relevant *           |
| <b>Produktkennzeichnung:</b>                       |                            |
| Dichte bei 20 °C:                                  | 1160 - 1200 kg/m³          |
| Relative Dichte bei 20 °C:                         | 1,16 - 1,2                 |
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                   | Nicht relevant *           |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:            | Nicht relevant *           |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:            | Nicht relevant *           |
| Konzentration:                                     | Nicht relevant *           |
| pH:                                                | 11,9 - 12,9 (auf 1 %)      |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C:                    | Nicht relevant *           |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: | Nicht relevant *           |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                       | Nicht relevant *           |
| Löslichkeitseigenschaft:                           | Nicht relevant *           |
| Zersetzungstemperatur:                             | Nicht relevant *           |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                         | Nicht relevant *           |
| <b>Entflammbarkeit:</b>                            |                            |
| Flammpunkt:                                        | Nicht entflammbar (>60 °C) |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig):                  | Nicht relevant *           |
| Selbstentflammungstemperatur:                      | Nicht relevant *           |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:                     | Nicht relevant *           |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:                      | Nicht relevant *           |
| <b>Partikeleigenschaften:</b>                      |                            |
| Medianwert des äquivalenten Durchmessers:          | Nicht relevant *           |

### 9.2 Sonstige Angaben:

#### Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

|                                                                   |                  |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|
| Explosive Eigenschaften:                                          | Nicht relevant * |
| Oxidierende Eigenschaften:                                        | Nicht relevant * |
| Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:         | Nicht relevant * |
| Verbrennungswärme:                                                | Nicht relevant * |
| Aerosole-Gesamtprozentatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: | Nicht relevant * |

#### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Brechungsindex:                | Nicht relevant * |

\*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung        | Sonnenlicht      | Feuchtigkeit     |
|------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                  |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-------------------------------------------|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Vorsicht                          | Nicht zutreffend | NH <sub>3</sub> , Setzt giftige Gase frei |

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\*

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Ätzendes Produkt, die Einnahme verursacht Verbrennungen mit Zerstörung des Gewebes in dessen Gesamtdicke. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Kann nach längerer Aussetzung tödlich sein, da es im Kontakt mit Säuren giftige Gase freisetzt.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Vor allem die Berührung mit der Haut hat die Zerstörung des Gewebes in voller Tiefe zur Folge und verursacht Verbrennungen. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.

#### D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (3: Nicht klassifizierbar hinsichtlich seiner krebserregenden Wirkung für Menschen)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN \*\* (fortlaufend)

### F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

### G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung                                                       | Akute Toxizität                |             | Gattung |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------|---------|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3 | LD50 oral                      | 8910 mg/kg  | Ratte   |
|                                                                       | LD50 kutan                     | >2000 mg/kg |         |
|                                                                       | LC50 beim Einatmen von Dämpfen | >20 mg/L    |         |
| Natriumhydroxid<br>CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5                    | LD50 oral                      | >2000 mg/kg |         |
|                                                                       | LD50 kutan                     | >2000 mg/kg |         |
|                                                                       | LC50 Einatmen von Stäuben      | >5 mg/L     |         |
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid<br>CAS: 3332-27-2<br>EC: 222-059-3  | LD50 oral                      | 1495 mg/kg  | Ratte   |
|                                                                       | LD50 kutan                     | >2000 mg/kg |         |
|                                                                       | LC50 Einatmen von Stäuben      | >5 mg/L     |         |

### Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE mix):

| ATE mix                        |                                      | Bestandteilen von unbekannter Toxizität |
|--------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------|
| Oral                           | 61020,41 mg/kg (Berechnungsmethode ) | 0 %                                     |
| Kutan                          | >2000 mg/kg (Berechnungsmethode )    | 0 %                                     |
| LC50 beim Einatmen von Dämpfen | >20 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode ) | 0 %                                     |

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### Sonstige Angaben

Nicht relevant

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\*

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Sehr giftig für Wasserorganismen.

### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung                                                       | Konzentration |                   | Art             | Gattung   |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------|-----------------|-----------|
| Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv<br>CAS: 7681-52-9<br>EC: 231-668-3 | LC50          | Nicht relevant    |                 |           |
|                                                                       | EC50          | 0,032 mg/L (48 h) | Daphnia magna   | Krebstier |
|                                                                       | EC50          | Nicht relevant    |                 |           |
| Natriumhydroxid<br>CAS: 1310-73-2<br>EC: 215-185-5                    | LC50          | 189 mg/L (48 h)   | Leuciscus idus  | Fisch     |
|                                                                       | EC50          | 33 mg/L           | Crangon crangon | Krebstier |
|                                                                       | EC50          | Nicht relevant    |                 |           |

\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN \*\* (fortlaufend)**

| Identifizierung                   | Konzentration |                  | Art                       | Gattung   |
|-----------------------------------|---------------|------------------|---------------------------|-----------|
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid | LC50          | 10,3 mg/L (96 h) | Brachydanio rerio         | Fisch     |
| CAS: 3332-27-2                    | EC50          | 11,1 mg/L (48 h) | Daphnia magna             | Krebstier |
| EC: 222-059-3                     | EC50          | 0,81 mg/L (72 h) | Selenastrum capricornutum | Alge      |

**Langzeittoxizität:**

| Identifizierung                   | Konzentration |            | Art                 | Gattung   |
|-----------------------------------|---------------|------------|---------------------|-----------|
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid | NOEC          | 0,495 mg/L | Pimephales promelas | Fisch     |
| CAS: 3332-27-2 EC: 222-059-3      | NOEC          | 0,7 mg/L   | Daphnia magna       | Krebstier |

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**

**Stoffspezifische Informationen:**

| Identifizierung                   | Abbaubarkeit |                | Biologische Abbaubarkeit |         |
|-----------------------------------|--------------|----------------|--------------------------|---------|
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid | BSB5         | Nicht relevant | Konzentration            | 62 mg/L |
| CAS: 3332-27-2                    | CSB          | Nicht relevant | Zeitraum                 | 28 Tage |
| EC: 222-059-3                     | BSB/CSB      | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut    | 68 %    |

**12.3 Bioakkumulationspotenzial:**

Nicht relevant

**12.4 Mobilität im Boden:**

| Identifizierung                   | Absorption/Desorption |                     | Flüchtigkeit    |                  |
|-----------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------------|------------------|
| N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid | Koc                   | 222,5               | Henry           | 1,8E-8 Pa·m³/mol |
| CAS: 3332-27-2                    | Fazit                 | Mäßig               | Trockener Boden | Nicht relevant   |
| EC: 222-059-3                     | σ                     | 3,24E-2 N/m (21 °C) | Feuchten Boden  | Nicht relevant   |

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen:**

Nicht beschrieben

**\*\* Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version**

**ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:**

| Code      | Beschreibung                                       | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|-----------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | Gefährlich                                |

**Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):**

HP14 ökotoxisch, HP12 Freisetzung eines akut toxischen Gases, HP8 ätzend

**Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):**

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

**Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

**ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

**Beförderung gefährlicher Güter:**

Gemäß ADR 2025, RID 2025:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1791  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** HYPOCHLORITLÖSUNG  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 8  
 Etiketten: 8  
**14.4 Verpackungsgruppe:** III  
**14.5 Umweltgefahren :** Ja  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
 Besondere Verfügungen: 521  
 Tunnelbeschränkungscode: E  
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
 Begrenzte Mengen: 5 L  
**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

##### Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 42-24:



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1791  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** HYPOCHLORITLÖSUNG  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 8  
 Etiketten: 8  
**14.4 Verpackungsgruppe:** III  
**14.5 Meeresschadstoff:** Ja  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
 Besondere Verfügungen: 274, 223, 900  
 EMS-Codes: F-A, S-B  
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
 Begrenzte Mengen: 5 L  
 Segregationsgruppe: SGG8  
**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

##### Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2026:



- 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:** UN1791  
**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:** HYPOCHLORITLÖSUNG  
**14.3 Transportgefahrenklassen:** 8  
 Etiketten: 8  
**14.4 Verpackungsgruppe:** III  
**14.5 Umweltgefahren :** Ja  
**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**  
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9  
**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:** Nicht relevant

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: *Natriumhypochlorit-Lösung Cl aktiv (7681-52-9) - PT: (1, 2, 3, 4, 5, 11)*
- Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5 der TA Luft (2021): Nicht relevant
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 2024/590 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

| Bestandteil                 | Konzentrationsintervall |
|-----------------------------|-------------------------|
| Bleichmittel auf Chlorbasis | 5 ≤ % (Gew./Gew.) < 15  |
| Nichtionische Tenside       | % (Gew./Gew.) < 5       |
| Phosphonate                 | % (Gew./Gew.) < 5       |

### Seveso III:

| Abschnitt | Beschreibung   | Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse | Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse |
|-----------|----------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------|
| E1        | UMWELTGEFAHREN | 100,000                                      | 200,000                                     |

### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

### WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

### LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

8A

### Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz

(ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

**Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:**

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid (3332-27-2)

Substanzen, die zur Einstufung beitragen (ABSCHNITT 2):

· Hinzugefügte Stoffe

N,N-Dimethyltetradecylamin-N-oxid (3332-27-2)

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

### Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Aquatic Acute 1: Berechnungsmethode

Aquatic Chronic 2: Berechnungsmethode

Skin Corr. 1A: Berechnungsmethode

### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

### Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

### Abkürzungen und Akronyme:



**ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen  
COD: chemischer Sauerstoffbedarf  
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.  
EC50: 50 % Effekt-Konzentration  
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung  
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport  
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation  
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff  
LC50: tödliche Konzentration 50  
LD50: tödliche Dosis 50  
LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient  
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch  
PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt  
Nicht klass: Nicht klassifiziert  
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator  
vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend  
WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES